



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Olgastr. 63, 89073 Ulm

Stadt Ulm  
z. Hd. Wulf Englert  
Münchener Straße 2

89070 Ulm

Stadt Ulm				
Hauptabteilung				
Stadtplanung, Umwelt und Baurecht				
Eing. 11. JULI 2011				
HA:	I	II	III	IV
Z.A.:				

MF: SRS III ol,

Ihre Referenzen	Herr Wulf, Ihr Schreiben vom 29.06.2011
Ansprechpartner	PTI22 PB5; Fabian Weiblen
Durchwahl	+49 731 100-86507
Datum	07.07.2011
Betrifft	Bebauungsplan "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung ihrer Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben.  
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Sollte eine Bebauungsänderung durchgeführt werden, müssen unsere Telekommunikationslinien angepasst werden. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten Sie, uns über Beginn und Ablauf bei einer eventuellen Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 16 Kalenderwochen vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können.

Hausanschrift	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postanschrift	Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Olgastr. 63, 89073 Ulm
Telekontakte	Olgastr. 63, 89073 Ulm
Konto	Telefon +49 731 100-0, Telefax +49 731 73928, Internet www.telekom.de
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
Geschäftsführung	IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Handelsregister	Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
	Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
	USt-IdNr. DE 814645262



Datum 07.07.2011  
Empfänger  
Blatt 2

Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die  
Anschrift lautet:

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest  
PTI 22 Ulm, PB 5  
Olgastr. 63  
89073 Ulm

oder Telefon (0731) 100-86507.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

  
Peter Mangold

i. A.

  
Fabian Weiblen

Zusammen  
für eine  
bessere Umwelt

**SWU**

SWU Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm  
SUB I-Eng  
Münchner Str. 2  
89073 Ulm

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Energie			
Eing. 12. JULI 2011			
HA	II	III	IV
z.d.A.			

*M. Herrmann III  
BP.*

SWU Netze GmbH  
Karlstraße 1  
89073 Ulm

Planung Anlagen und Netze  
N 11  
Rolf Herrmann/Sabine Schneider  
Telefon 0731 / 166-1830  
Telefax 0731 / 166-1809  
rolf.herrmann@swu.de

07.07.2011

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingensteiner Str. - Clarissenstr.", Ulm

hier: Stellungnahme der SWU Netze GmbH im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan Klingensteiner Str. – Clarissenstr., wurde auf Belange der SWU geprüft. Wir können Ihnen dazu folgendes mitteilen.

Bereits im Jahr 2008 verlegten die SWU im dargestellten Bereich, der ursprünglich vorgesehenen Einfamilienhausbebauung Strom-, Erdgas- und Trinkwasserhauptleitungen. Zusätzlich wurden die einzelnen Hausanschlüsse vorab direkt auf die Grundstücke und zum Teil in die bereits erstellten Häuser verlegt.

Die SWU-Erschließung erfolgte seinerzeit aus der Meinlohstr. Entsprechende Abhängigkeiten bestehen hier zur Neugestaltung im gesamten Grundstücksbereich.

Mit Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Anlagen der Lagepläne werden diese bestehenden Flächen der Clarissenstr. 8/8 bis 10/5 komplett neu gestaltet. Das Gebäude Clarissenstr. 10/6 wird wie bereits genannt, auch über die Erschließung aus der Meinlohstr., mit Strom, Erdgas und Trinkwasser versorgt. Die SWU möchten deshalb darauf aufmerksam machen, dass alle entstehenden Kosten zur Sicherung, Trennung, wie auch das Herstellen von erforderlichen Provisorien durch geplante bauliche Tätigkeiten, mittels Auftragserteilung nach vorheriger Abstimmung mit der SWU kostenpflichtig von der Vorhabenträgerin zu übernehmen sind.

Ob in den bestehenden Versorgungsnetzen Verstärkungen von Leitungen und Kabel erforderlich werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt ohne Vorlage technischer Details, nicht mit 100%iger Sicherheit gesagt werden. Detaillierte Aussagen der SWU sind deshalb erst nach Vorlage entsprechender Werte möglich.

Wir bitten um frühestmögliche Information zu weiteren Abläufen.

Freundliche Grüße

SWU Netze GmbH

i. V.

  
Hans-Peter Peschl

i. A.

  
Rolf Herrmann

Anlagen

Bestandspläne Strom, Erdgas, Trinkwasser

BS/Ehr

Stadt Linz			
Hauptamtliche			
Stabsabteilung, um ...			
Urt. Nr. ...			
Eing. 13. JULI 2011			
HA	III	V	
Z.O.A.			

08.07.2011  
NSt. 3452

SUB, Herrn Englert

*MF: SUB III el.*

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klingersteiner Straße - Clarissenstraße"  
Ihr Schreiben vom 29. Juni 2011

Sehr geehrter Herr Englert,

seitens BS bestehen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass auf dem unmittelbar angrenzenden Sportplatz eine regelmäßige sportliche Nutzung stattfindet. Dabei finden auch Trainingseinheiten in den Abendstunden sowie Spielbetriebe am Wochenende statt. Mit einer entsprechenden Geräuschkulisse in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung muss deswegen gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Semler*

Semler

## Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm 89070 Ulm

Stadt Ulm  
SUB I  
89070 Ulm

Stz				
Ha				
St				
U				
Eing. 21. Juli 2011				
HAL				V
z.G.A.				

MF

Geschäftsstelle

Stadt Ulm

Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Bürgermeister Alexander Wetzig

Telefon (0731) 161-6000

Telefax (0731) 161-1632

Sachbearbeitung: S. Layer

Hauptabt. Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Münchner Straße 2

89073 Ulm

Telefon (0731) 161-6112

Telefax (0731) 161-1630

E-Mail s.layer@ulm.de

homepage [www.nachbarschaftsverband-ulm.de](http://www.nachbarschaftsverband-ulm.de)

Datum 15.07.2010

### Bebauungsplanverfahren „Klingensteiner Straße - Clarissenstraße“ der Stadt Ulm Ihr Schreiben vom 29.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Nachbarschaftsverband Ulm nimmt zu vorliegender Planung wie folgt Stellung.

Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan stellt hier gemischte Baufläche dar. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Seitens des Nachbarschaftsverbands werden keine Anregungen zu den beabsichtigten Planungen eingebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Wetzig  
Geschäftsführer

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm  
SUB  
Münchner Strasse 2  
89070 Ulm

Stadt Ulm				
IHK-Stellenstelle				
Stadtplanung, Umwelt und Bauwesen				
Eing. 22. JULI 2011				
HAL	II	IV	V	
Z.G.A.				

YFF: SBR III ed.

20. Juli 2011

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Klingensteiner Straße - Clarissenstraße“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Ulm nimmt im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen – wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargestellt, grenzt das Plangebiet im Südosten/Osten an einen Gewerbebetrieb (Autohaus mit angegliederter Werkstatt). Der Standortsicherung des Betriebs kommt eine hohe Bedeutung zu. Daher müssen die Belange des Gewerbebetriebs beachtet werden.

Laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan liegt das Plangebiet in einer gemischten Baufläche. Vom Gebietscharakter her liegen der Betrieb und das Plangebiet in einem gemischt genutzten Quartier. Deshalb kann von einem Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgegangen werden. Der Betrieb hat hierdurch die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete zu beachten. Durch die geplante Bebauung mit ausschließlich Wohnungen droht sich dieser Gebietscharakter jedoch zu Gunsten eines Wohngebiets zu ändern. Durch Rückgang an Gewerbestandorten und mehr Wohnnutzung im Gebiet, erfolgt ein erhöhter Anspruch auf Immissionschutz für das dann überwiegende Wohnen. Ein Bestandsschutz für den Betrieb würde hier dann nur begrenzt greifen.

Die heranrückende Wohnnutzung ist auf einen entsprechenden Immissionschutz (Lärm) angewiesen. Aufgrund der Planung mit viergeschossigen Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass dies zu Problemen zwischen den unterschiedlichen Nutzungen führt und damit zu Konflikten mit dem vorhandenen Gewerbebetrieb. Vor allem durch die Werkstatt können erhöhte Lärmemissionen ausgehen. Sollte es zu nachträglichen Auflagen, z.B. bezüglich Lärmschutz kommen, drohen dem Autohaus und der zugehörigen Werkstatt Betriebseinschränkungen. Eine Erweiterung und/oder Nutzungsänderung kann somit unmöglich werden. Eine Klärung der Immissionslage ist daher wichtig, um spätere Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden.

1/2

Daher muss zum Autohaus und vor allem zur Werkstatt ein ausreichender Abstand mit der geplanten Bebauung eingehalten werden. Denn § 50 BImSchG begründet einen horizontalen Trennungsgrundsatz, nach dem miteinander unverträgliche Nutzungen nach Möglichkeit räumlich zu trennen sind. Ob der Einsatz passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) ausreichenden Lärmschutz bieten könnte, müsste bei der weiteren Planung geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Pflüger







Handwerkskammer Ulm • Olgastraße 72 • 89073 Ulm

 Stadt Ulm  
 Hauptabteilung Stadtplanung,  
 Umwelt, Baurecht  
 Münchner Straße 2  
 89073 Ulm

Stadt Ulm				
Hauptabteilung: Stadtplanung, Umwelt und Baurecht				
Eing. 27. JULI 2011				
HA	II	III	IV	V
z.d.A.				

MF: SUG III el.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Klingensteiner Straße –  
Clarissenstraße**

25. Juli 2011

 Ihr Zeichen: SUB I - Eng  
 Unser Zeichen: U11br2901.doc • mae.kün

Sehr geehrte Damen und Herren,

 Ansprechpartnerin:  
 Elisabeth Maeser  
 Telefon 0731 1425-370  
 Telefax 0731 1425-570  
 E-Mail: e.maeser@hk-ulm.de

der für das Plangebiet rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1969 setzt für den Planbereich und die angrenzenden Grundstücke eine Mischgebietsfläche fest. Die an die Grundstücke des vorhabenbezogenen Bebauungsplan östlich angrenzenden Grundstücke mit den Nummern 970, 973, 973/1, 973/2, und 974/4 werden derzeit gewerblich durch ein Autohaus mit Kfz-Werkstatt und Instandsetzung – dem Autohaus Kreisser – genutzt.

 Handwerkskammer Ulm  
 Olgastraße 72  
 89073 Ulm

 info@hk-ulm.de  
 www.hk-ulm.de

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieht nun auf einer großen Fläche dieses Gebietes ausschließlich Wohnbebauung vor. Das bestehend Mischgebiet wird künftig nur noch aus Wohnbebauung bestehen. Einzige Ausnahme das Autohaus. Diese Entwicklung entspricht nicht den Vorgaben der BauNVO und dem Charakter eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO.

 Präsident:  
 Anton Gindele  
 Hauptgeschäftsführer:  
 Dr. Tobias Mehlich

Die künftige Wohnbebauung soll bei allen Entwürfen bis auf das fast minimale Abstandsmaß an die gewerbliche bestehende Nutzung angrenzen. Aufgrund der sehr engen Konstellation zwischen Gewerbe und Wohnen ist in Zukunft nicht auszuschließen, dass es zu Immissionsbeeinträchtigungen, insbesondere zu Lärmbelastigungen, in der neuen Nachbarschaft durch das Autohaus mit Kfz-Betrieb kommen wird. Auch kann nicht von der heutigen Emissionssituation darauf geschlossen werden, dass auch künftig diese beiden unterschiedlichen Nutzungen untereinander verträglich sind; z.B. wenn, durch welche Vorgaben und Bedingungen auch immer, Andienungsverkehr in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) stattfinden muss. Bereits mit einer Lkw-Andienung, welche morgens vor 6 Uhr stattfindet, könnte der entsprechende Lärmimmissionsrichtwert nach TA Lärm an den nächstgelegenen neuen Wohngebäuden überschritten werden.

 Sparkasse Ulm  
 BLZ 63050000  
 Konto 12098  
 Volksbank Ulm  
 BLZ 63090100  
 Konto 1757008  
 Postgiro Stuttgart  
 BLZ 60010070  
 Konto 1448-703

Bei der Realisierung dieser Wohnbebauung direkt angrenzend an das Betriebsgrundstück des Autohaus Kreisser, wird es in Zukunft für die Firma kaum mehr möglich sein, ihre betrieblichen Aktivitäten aufrecht zu erhalten, geschweige denn in Maßen noch auszuweiten. Veränderungen werden, wenn überhaupt, nur noch erschwert bzw. mit hohen Lärmschutzauflagen realisierbar sein.

Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung. Wohngebiete und sonstige Gebiete mit schutzwürdigen Nutzungen sollen deshalb nicht unmittelbar neben Gewerbe- und Industriegebieten liegen. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zugrunde zu legen. Auch bei der Planung einer neuen Wohnbebauung ist grundsätzlich Rücksicht auf vorhandene Gewerbebetriebe zu nehmen. Dies auch wenn, wie hiernach rein planungsrechtlichen Festsetzungen, keine sogenannten unverträglichen Nutzungen nach BauNVO aneinander grenzen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Betriebsgrundstück der Firma Kreisser um eine Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ebenso wie die Grundstücke der geplanten Wohnbebauung. Richtigerweise aber müssten die neuen Wohngrundstücksfläche sowie die Flächen an der Meinlohstraße neu überplant und als allgemeines Wohngebiet nach § 5 BauNVO ausgewiesen werden. Daneben wäre das Grundstück der Firma Kreisser richtigerweise als Gewerbegebiet auszuweisen, da es sich hier nicht um einen Betrieb handelt, der „das Wohnen nicht wesentlich stört“ (§ 6 BauNVO). Somit liegen in Wirklichkeit offensichtlich unverträgliche Nutzungen vor.

Wir bitten deshalb, die Belange des seit vielen Jahren ortsansässigen Autohauses auch im Zusammenhang mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 8 i.V. mit § 1 Abs. 7 BauGB zu sehen und dahingehend zu berücksichtigen. Nach Abwägung der Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, sowie die Belange der Wirtschaft i. V. mit der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sollte eine gesamte Überplanung des Gebietes vorgenommen werden. Bereits im Jahre 1997 wurde von Seiten der Stadt versucht, durch eine Bebauungsplanaufstellung auf die Entwicklung in diesem Gebiet lenkend Einfluss zu nehmen und durch planungsrechtliche Festsetzungen auch die gewerbliche Nutzung in diesem Bereich zu sichern. Dies ist hier leider nicht ersichtlich.

Alternativ muss eine Abrückung der geplanten Wohngebäude zu der gewerblichen Nutzung erfolgen (Abstandsvergrößerung) oder auch im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass ausschließlich sog. nicht schutzwürdige Räume im Sinne der TA Lärm in Richtung des Gewerbebetriebes geplant werden.

Wir bitten Sie, die vorgetragenen Bedenken in die Abwägung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Maeser  
Dipl.-Ing (FH)

Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm  
Atz

Ulm, 25.07.2011  
Nst.: 6625

Stadt Ulm				
Hauptabteilung				
Stadtplanung, Umwelt und Sicherheit				
Eing. 27. JULI 2011				
HAL		III	IV	V
CD A				

SUB I

971825 III est.

### **Bebauungsplan „Klingensteiner Straße – Clarissenstraße“**

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
Ihr Schreiben vom 29.06.2011

#### Abwasserwirtschaft (Abt I):

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zuge eines Erschließungsvertrages vom damaligen Vorhabenträger Entwässerungskanäle verlegt. Diese wurden damals nicht von der EBU abgenommen und sind somit noch in dessen Eigentum. Im jetzigen Bebauungsplan ist die gesamte Fläche als Baufläche gekennzeichnet. Somit bleiben die Kanäle auch zukünftig in Privatbesitz und gehen nicht in das Eigentum der EBU über. Weitere Entwässerungsleitungen innerhalb des Plangebiets sind ebenfalls als private Leitungen zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

  
Atzbacher

**Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)**

---

**Von:** Thiem, Wolfgang (RPT) [Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 2. August 2011 13:44  
**An:** Englert, Wulf (Stadt Ulm)  
**Cc:** Klein, Dr. Frieder (RPT)  
**Betreff:** BPL (VEB) Klingensteiner Straße - Clarissenstraße, TÖB-Anhörung

Sehr geehrter Herr Englert,

Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die verspätete Abgabe unsere Stellungnahme bitten wir auslastungsbedingt zu entschuldigen.

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die archäologische Denkmalpflege stellt fest, dass sich der überplante Bereich im unmittelbaren Umfeld der Feuchtbodenfundstelle "Ulm Söflingen" befindet. Die daraus vielleicht abzuleitenden Auflagen wurden bereits oder werden noch von der archäologischen Denkmalpflege separat eingereicht. Ansprechpartner hierfür ist Herr Dr. Klein (Tel: 07071/757/2413)

Vorsorglich weisen wir auf die Regelungen des § 20 DSchG hin:

*Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf §20 DSchG wird verwiesen.*

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Regierungspräsidium Tübingen  
Ref. 26 - Denkmalpflege  
Tel: 07071/757-2473  
Fax: 07071/757-2431  
Alexanderstraße 48  
72072 Tübingen  
E-Mail: [Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de](mailto:Wolfgang.Thiem@rpt.bwl.de)

FW – 37.2/bu

02.08.2011  
NSt. :7120

SUB I  
Herr Englert

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Klingensteiner Straße - Clarissenstraße“**  
Ihr Schreiben vom 29.06.11  
SUB-611/32-Englert

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1. Für Gebäude, bei denen die obersten Fensterbrüstungen von Wohnungen oder Aufenthaltsräumen mehr als 8,00 m über der davor liegenden Geländeoberfläche liegen, sind Feuerwehrstraßen nach DIN 14090 zu erstellen.
2. Bei Wohnungen oder Nutzungseinheiten, die keine Fenster an der Vorder- und Rückseite haben (durchgesteckte Wohnungen), ist vor jeder Seite des Gebäudes mit notwendigen Fenstern eine Feuerwehrstraße vorzusehen.
3. Eine genaue Beurteilung der Breite sowie der Lage der Feuerwehrflächen kann erst nach Vorlage der Bauantragsunterlagen vorgenommen werden.
4. Bäume, Büsche, Lampen oder sonstige Einbauten dürfen den freien Lichtraum der Feuerwehrstraße über deren Breite bis zu einer Höhe von 3,50 m nicht einengen.
5. Feuerwehrstraßen und Feuerwehrzu- und durchfahrten sind nach DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) herzustellen und zu kennzeichnen. Führen diese Flächen für die Feuerwehr über Tiefgaragen, so ist die Decke der Tiefgarage jeweils in Brückenklasse 16/16 auszuführen.
6. Sperrpfosten und sonstige Absperrungen in Feuerwehrezufahrten müssen leicht zu entfernen sein, d.h. sie müssen entweder mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3222 oder mit einer Kettenschlaufe bzw. einem Vorhängeschloss, welches mit einem handelsüblichen Bolzenschneider durchtrennt werden kann, entfernt werden können.
7. Fahrbahnverschwenkungen von Feuergassen und zur Verkehrsberuhigung müssen so angelegt werden, dass der erforderliche Kurvenradius nach DIN 14090 erhalten bleibt.
8. Fahrbahnaufpflasterungen dürfen 8 cm nicht übersteigen.

Wir bitten SUB um entsprechende Berücksichtigung.



Buschow

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm				
Hauptabteilung				
Stadtplanung, Umwelt				
und Baurecht				
Eing. 08. AUG. 2011				
II	III	IV	V	
z.d.A.				

*MF: SUB III*

Stadt Ulm  
 SUB  
 Münchner Straße 2  
 89073 Ulm

Freiburg i. Br., 05.08.11  
 Durchwahl (0761) 208-3046  
 Name: Dr. Georg Seufert  
 Aktenzeichen: 2511 // 11-05234

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 160/106 und örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die geplante Wohnbaufläche "Klingensteiner Straße - Clarissenstraße" im Stadtteil Söflingen der Stadt Ulm (TK 25: 7525 Ulm-Nordwest, 7625 Ulm-Südwest)**

Ihr Schreiben Az. SUB I - Eng vom 29.06.2011

Anhörungsfrist 01.08.2011

### B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

#### 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von organisch geprägtem Auenlehm, welcher Sande und Kiese der Blau bzw. der Ur-Donau überlagert. Die Mächtigkeiten der quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Den tieferen Untergrund bauen verkarstete Karbonatgesteine des Oberjuras sowie ggf. Gesteine der Unteren Süßwassermolasse des Tertiärs auf.

Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Allgemein ist in der Blauniederung mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.

Der organisch geprägte Auenlehm stellt einen stark setzungsanfälligen Baugrund dar. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### **Grundwasser**

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum innerstädtischen Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

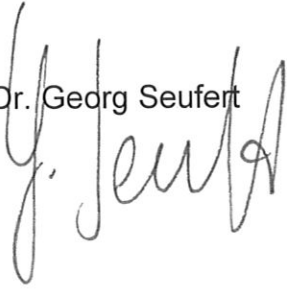
#### **Bergbau**

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

**Geotopschutz**

Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Dr. Georg Seufert

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Seufert', written over the printed name 'Dr. Georg Seufert'.



Stadt Ulm  
Hauptabteilung Verkehrsplanung  
und Straßenbau, Grünflächen,  
Vermessung

**ulm**

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht			
Eing. 04. DEZ. 2012			
HA	III	V	
z.d.A.			

Stadt Ulm · VG/VP · 89070 Ulm

Abteilung Verkehrsplanung  
Münchner Str. 2, 89073 Ulm

SUB – Frau Rezek

Sachbearbeitung Herr Bopp  
Telefon (0731) 161- 6690  
Telefax (0731) 161-6704  
E-Mail d.bopp@ulm.de  
Unser Zeichen VG/VP4  
Datum 03.12.2012

Herrlinger Straße – Tempo 30 statt bisher 50  
- Ihr Schreiben vom 13.11.2012

Sehr geehrte Frau Rezek,

Der Bauausschuss des Ulmer Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 10.10.1989 den Beschluss gefasst, in allen Wohngebieten des Stadtgebietes flächendeckend die 30-km-Zone-Geschwindigkeitsregelung einzuführen.

Ausgenommen von dieser Zonenregelung wurden im wesentlichen die Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten, welche den innerstädtischen und überörtlichen Durchgangsverkehr, den Berufs- und Wirtschaftsverkehr sowie den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs aufnehmen, um eine gute Erreichbarkeit aller Stadtquartiere zu gewährleisten.

Die Herrlinger Straße ist als solche Hauptverkehrsstraße einzustufen, weshalb dort die von Ihnen gewünschte 30-km-Zone-Geschwindigkeitsregelung aus folgenden Gründen nicht verwirklicht werden kann:

1. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sollen 30-km-Zonen grundsätzlich nur in Wohngebieten eingerichtet werden, die eine erkennbare, städtebauliche Einheit aufweisen. Die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr sollte unter 6 m liegen und des Weiteren sollte keine Linie des öffentlichen Personennahverkehrs durch dieses Zonengebiet führen.  
Diese Kriterien erfüllt die Herrlinger Straße nicht.
2. Der öffentliche Personennahverkehr würde durch die niedrige Fahrgeschwindigkeit von 30-km-h und Einführung der Rechts- vor Linksregelung unzumutbar verlangsamt und dadurch an Attraktivität verlieren. Dies würde dem Ulmer Gemeinderat verfolgtem Ziel widersprechen, den öffentlichen Personennahverkehr schneller und attraktiver zu gestalten.
3. Die Herrlinger Straße wird von sehr vielen Fahrzeugen frequentiert. Aufgrund dieses hohen Verkehrsaufkommens sowie des breiten Straßenquerschnittes würde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30-km-h nicht akzeptiert, ganz abgesehen davon wären Verkehrsbehinderungen vorprogrammiert.  
Für die Fußgänger sind im Verlauf der Herrlinger Straße beidseitig Gehwege vorhanden sowie Fußgängerschutzanlagen im Osten und im Westen der Herrlinger Straße.

4. Bei der Herrlinger Straße handelt es sich um eine reine Industriestraße.

Aus den o.g. Gründen muss von der Einführung von Tempo 30 abgesehen werden.

Freundliche Grüße



Bopp

MF: VGV/VP – Hr. Strunk